

Tagesordnung

**der 22. Sitzung des Kreisausschusses am
Donnerstag, 11. Dezember 2008, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Beirat der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG (NVV)
2. Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2007
3. Neufassung der Hauptsatzung
4. Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung
5. Erlass einer Bürgschaftsregelung
6. Beteiligung des Kreises Heinsberg am grenzüberschreitenden Projekt „EurSafety Health-net“ zum Aufbau eines euregionalen Netzwerkes für Patientensicherheit und Infektionsschutz in der Euregio Maas-Rhein
7. Kommunale Pflegeplanung, Teil I – Quantitative Betrachtung des Pflegemarktes -
8. Entwicklung „Regionaler Bildungsnetzwerke“
9. Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes
10. Umwandlung des Kreisgymnasiums Heinsberg zu einer gebundenen Ganztagschule
11. Errichtung eines neuen Bildungsganges am Berufskolleg Erkelenz
12. Errichtung von neuen Bildungsgängen am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
13. Veräußerung des Anteils des Kreises Heinsberg an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (LEG)
14. Bezuschussung des Rurtal-Korbmacher-Museums in Hückelhoven-Hilfarth
15. Künstleraustausch zwischen dem Kreis Heinsberg und dem schottischen Partnerkreis Midlothian
16. Bericht des Landrats
 - Anfrage der UB-Kreistagsfraktion betr. Downloadbereich für Formulare auf den Internetseiten des Kreises Heinsberg

Nichtöffentliche Sitzung:

17. Vergabe eines Auftrages zur Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes
18. Verträge mit an der Kreismusikschule freiberuflich tätigen Lehrkräften
19. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in Geilenkirchen, Am Weinberg
20. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in Geilenkirchen, Vogteistraße
21. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen zur Durchführung von Dienstreisen
22. Bericht des Landrats

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Beirat der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG (NVV)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Am 27.06.2008 wurde nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung über die Neustrukturierung der Zusammenarbeit zwischen der WestEnergie und Verkehr GmbH (west) und der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG (NVV) u. a. im Kreistag des Kreises Heinsberg und in den Räten der zehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Pachtvertrag über die Verpachtung der Versorgungssparte Strom, Gas und Wärme von der west an die NVV abgeschlossen. Auf die seinerzeitigen Sitzungsunterlagen wird ergänzend verwiesen. Mit Abschluss des Pachtvertrages ist das operative Geschäft in den Feldern Strom, Gas und Wärme von der west auf die NVV übergegangen. Der Einfluss der west und der Gremien der west in diesen Geschäftsfeldern ist hierdurch erheblich gesunken.

Die NVV hat jedoch zur Kompensation für den gesunkenen Einfluss inzwischen im Wege der Erweiterung des Beirates der NVV um zwei Sitze die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass künftig zwei Vertreter des Kreises Heinsberg in diesem Gremium mitwirken können. Die Wahl, die durch den Kreistag zu erfolgen hat, soll zunächst bis zum Ende der derzeit laufenden Amtsperiode des Beirates, die mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über den Jahresabschluss 2009 der NVV beschließt (voraussichtlich im Juni 2010), erfolgen.

Für die Wahl durch den Kreistag ist § 26 (5) der Kreisordnung zu beachten. Hier ist geregelt, dass der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises zu den Benannten zählen muss, wenn mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 2:

Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	18.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung gemäß § 101 GO in Verbindung mit § 53 KrO am 18.11.2008 geprüft. Er stellt in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt fest, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Die Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2007 schließt mit folgenden Gesamtbeträgen ab:

Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2007

Haushaltsrechnung - Haushaltsjahr 2007 -	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro
<u>Soll-Einnahmen</u>	213.025.295,77	11.700.067,87
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	5.892.874,40
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	4.295.659,53
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	306.362,03	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	212.718.933,74	13.297.282,74
<u>Soll-Ausgaben</u>	211.781.658,14	10.164.748,81
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.019.160,10	3.552.114,93
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	81.884,50	419.581,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>212.718.933,74</u>	<u>13.297.282,74</u>
Fehlbetrag	0,00	0,00

...

nachrichtlich:

In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt. 912.30000)	3.312.377,81 €
davon	
Mindestzuführung in Höhe der Kredittilgung	2.099.310,39 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Kreisausschuss einstimmig vor, dem Kreistag zu empfehlen, gemäß § 94 GO -in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung- in Verbindung mit § 9 NKF Einführungsgesetz NRW und § 53 KrO über die geprüfte Jahresrechnung 2007 zu beschließen und zugleich dem Landrat Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 3:

Neufassung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Nach § 5 Abs. 3 KrO NRW hat jeder Kreis eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung wurden verschiedene Vorschriften der Kreisordnung neu gefasst bzw. geändert, die auch eine zwingende Änderung der Hauptsatzung erforderlich machen.

Wie bereits in der Kreisausschusssitzung am 30.10.2007 ausgeführt, wurden im Rahmen der am 17.10.2007 in Kraft getretenen Änderung der Kreisordnung u. a. die personalrechtlichen Befugnisse des Landrates erweitert. Die bisherigen Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises bedürfen einer Anpassung an das neue Recht, da sie im Widerspruch zur Neuregelung des § 49 Abs. 1 KrO NRW n. F. stehen. Die Neufassung des § 49 KrO NRW sieht eine grundsätzliche Zuständigkeit des Landrates für alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen vor.

Die Hauptsatzung kann jedoch entsprechend der in Rede stehenden Neufassung bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW n. F.)

In § 15 der Neufassung der Hauptsatzung wird ein entsprechender Regelungsvorschlag unterbreitet.

Wie bereits eingangs erwähnt, sind aufgrund der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts weitere, über das vorstehende Änderungserfordernis hinausgehende Neuregelungen in der Hauptsatzung zu treffen.

...

Der Kreis Heinsberg hat sich bei bisherigen Hauptsatzungsänderungen – insbesondere bei vorausgegangenen Änderungen der Kreisordnung – stets an der vom Landkreistag NRW herausgegebenen Musterhauptsatzung orientiert. Nach Eingang der Musterhauptsatzung im vergangenen Oktober hat die Verwaltung die im Entwurf vorliegende Neufassung der Hauptsatzung (Anlage 1) erarbeitet, die die neuen gesetzlichen Vorgaben sowie die Regelungsvorschläge der Musterhauptsatzung des Landkreistages berücksichtigt. Die vorgesehenen Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse entsprechend dargestellt. Aufgrund des Umfangs der beabsichtigten Änderungen erachtet die Verwaltung eine Neufassung der Hauptsatzung als sinnvoll.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg in der im Entwurf vorliegenden Fassung zu beschließen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass für den Fall, dass Hauptsatzungsregelungen gem. § 49 Abs. 1 KrO NRW getroffen werden (personalrechtliche Befugnisse des Landrats; in § 15 der Neufassung vorgesehen) der Landrat kein Stimmrecht hat. Die Abstimmung über diese Hauptsatzungsregelung ist deshalb in einem getrennten Verfahren von den Abstimmungen über die anderen Hauptsatzungsregelungen durchzuführen.

Entwurf

**Hauptsatzung
des Kreises Heinsberg vom 19. Dezember 2008**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Kreistagsmitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen
- § 6 Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen
- § 10 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen
- § 11 Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen sowie Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin
- § 15 Personalangelegenheiten
- § 16 Anregungen und Beschwerden
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Heinsberg".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Heinsberg.
- (3) Das Gebiet des Kreises Heinsberg besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:

Stadt Erkelenz	Gemeinde Gangelt
Stadt Geilenkirchen	Gemeinde Selfkant
Stadt Heinsberg	Gemeinde Waldfeucht
Stadt Hückelhoven	
Stadt Übach-Palenberg	
Stadt Wassenberg	
Stadt Wegberg	

§ 2

Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge

Der Kreis führt Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge gem. Anlage 1 und nach folgender Beschreibung:

Wappenbeschreibung:

Geteilt und oben gespalten. Oben: vorn in Rot ein zwiegeschwänzter, bekrönter, silberner (weißer) Löwe; hinten in Gold (Gelb) ein schwarzer Löwe. Unten: in Silber (Weiß) ein freischwebendes, liegendes, rotes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen blauen Flachsblüte.

Siegelbeschreibung:

Umschrift:	oben:	Kreis
	unten:	Heinsberg

Siegelbild: Im Siegelrund das Kreiswappen im geteilten und oben gespaltenen Schild. Oben: vorn in Schwarz ein zwiegeschwänzter, bekrönter, weißer Löwe; hinten in Weiß ein schwarzer Löwe. Unten: in Weiß ein freischwebendes, liegendes, schwarzes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen, weißen Flachsblüte.

Beschreibung des Banners:

Zweifach geteilt mit freischwebenden Wappenfiguren. Oberes Drittel: gespalten; vorn in Rot ein zwiegeschwänzter, bekrönter, silberner (weißer) Löwe; hinten in Gold (Gelb) ein schwarzer Löwe. Mittleres Drittel: in Silber (Weiß) ein freischwebendes, liegendes, rotes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen, blauen Flachsblüte. Unteres Drittel: Von Rot nach Gold (Gelb) gespalten.

Beschreibung der Hissflagge:

Dem Kreiswappen entsprechend geteilt und oben gespalten; die Wappenfiguren freischwebend.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4

Kreistagsmitglieder

Die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder,
der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

- (2) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 6

Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Kreistag und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 7

Kreisausschuss

Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind

auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

- (4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.
- (5) Den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet. Entsprechendes gilt für Fahrkosten, die aus Anlass der Repräsentation auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages entstehen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt. Abs. 3 gilt für die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung entsprechend.

§ 10

Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen von Teilen einer Fraktion, sonstige Arbeitskreise, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch 20,00 Euro je Stunde.
- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 20,00 Euro pro Stunde betragen und wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

- (6) Der Verdienstausschlag und der Stundensatz für die Haushaltsführung im Sinne von Absatz 5 betragen höchstens 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 120,00 Euro je Tag.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 7,50 Euro erstattet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen sowie Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen

Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9 und 10 dieser Hauptsatzung gewährt werden, auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 12

Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungs-

berechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO NRW genannten Aufgaben. Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a KrO NRW sind.

§ 14

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin

Der allgemeine Vertreter/Die allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten des Kreises. Er/Sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) BBesG oder der diesen gleichgestellten tariflich Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (3) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Landrat/die Landrätin übertragen.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in folgenden Tageszeitungen vollzogen:
 - a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil)
 - b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises (www.kreis-heinsberg.de), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese in den in Absatz 1 genannten Zeitungen vollzogen.
- (4) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen „Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten“ (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil) verkündet und in der Tageszeitung „Rheinische Post – Erkelenzer Zeitung -“ mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gemacht.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Heinsberg vom 19.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis Heinsberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Heinsberg ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg,

Der Landrat

Stephan Pusch

Synopsis für die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg

Bisherige Hauptsatzung Stand: 20.12.2005	Vorschlag für die neue Hauptsatzung (Geänderte / neue Textstellen in Fettdruck)	Erläuterungen und Anmerkungen
(Präambel) Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NRW. 1984 S. 497/SGV. NRW. 2021) in der Sitzung vom 17. Oktober 1985 die folgende Hauptsatzung beschlossen:	(Präambel) Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:	Redaktionelle Anpassungen
§ 1 <u>Name, Sitz und Gebiet</u> (zu § 12 und § 14 KrO NW) (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Heinsberg". (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Heinsberg. (3) Das Gebiet des Kreises Heinsberg	§ 1 <u>Name, Sitz und Gebiet</u> (zu § 12 und § 14 KrO NRW) unverändert	<u>Hinweis:</u> Die §§-Angaben im Klammerzusatz unterhalb der Überschriften sind nachrichtlich und nicht Bestandteil der Hauptsatzung.

besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden: Stadt Erkelenz Gemeinde Gangelt Stadt Geilenkirchen Gemeinde Selfkant Stadt Heinsberg Gemeinde Wald- Stadt Hückelhoven feucht Stadt Übach-Palenberg Stadt Wassenberg Stadt Wegberg		
§ 2 <u>Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge</u> (zu § 13 KrO) Der Kreis führt Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge gem. Anlage 1 und nach folgender Beschreibung: <u>Wappenbeschreibung:</u> Geteilt und oben gespalten. Oben: vorn in Rot ein zwiegeschwänzter, bekrönter, silberner (weißer) Löwe; hinten in Gold (Gelb) ein schwarzer Löwe. Unten: in Silber (Weiß) ein freischwebendes, liegendes, rotes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen blauen Flachsblüte. <u>Siegelbeschreibung:</u>	§ 2 <u>Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge</u> (zu § 13 KrO NRW) unverändert	

Umschrift: oben: Kreis unten: Heinsberg Siegelbild: Im Siegelrund das Kreiswappen im geteilten und oben gespaltenen Schild. Oben: vorn in Schwarz ein zwiegeschwänzter, bekrönter, weißer Löwe; hinten in Weiß ein schwarzer Löwe. Unten: in Weiß ein freischwebendes, liegendes, schwarzes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen, weißen Flachsblüte. <u>Beschreibung des Banners:</u> Zweifach geteilt mit freischwebenden Wappenfiguren. Oberes Drittel: gespalten; vorn in Rot ein zwiegeschwänzter, bekrönter, silberner (weißer) Löwe; hinten in Gold (Gelb) ein schwarzer Löwe. Mittleres Drittel: in Silber (Weiß) ein freischwebendes, liegendes, rotes Lilienkreuz, belegt mit einer fünfblättrigen, blauen Flachsblüte. Unteres Drittel: Von Rot		
--	--	--

nach Gold (Gelb) gespalten. <u>Beschreibung der Hissflagge:</u> Dem Kreiswappen entsprechend geteilt und oben gespalten; die Wappenfiguren freischwebend.		
§ 3 <u>Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse</u> Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.	§ 3 <u>Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse</u> unverändert	
§ 4 <u>Mitglieder des Kreistages</u> Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".	§ 4 <u>Kreistagsmitglieder</u> Die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".	Anpassung an den Gesetzwortlaut (siehe §§ 25, 27, 28 KrO NRW)
§ 5	§ 5	

<u>Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner</u> (zu § 28 KrO)	<u>Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen</u> (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30 - 32 GO NRW)	
(1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30 bis 32 GO). (2) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion	(1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW). (2) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die	Redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen und Präzisierungen der bisherigen Regelungen sowie Berücksichtigung des neuen Gesetzeswortlautes.

bzw. dienstliche Stellung, 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges, 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf	eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin, unverändert unverändert 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. unverändert	
--	--	--

sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen. (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.	(3) Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.	<u>Hinweis:</u> Nach der Streichung des bisherigen § 26 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz KrO NRW steht Ausschussvorsitzenden nach dem Wortlaut jener Regelung kein gesondertes Akteneinsichtsrecht mehr zu, das entsprechend der bisherigen Rechtslage in der Hauptsatzung zu definieren war. Dabei handelt es sich jedoch nach Auskunft des Innenministeriums um ein Redaktionsversehen, sodass es angezeigt erscheint, dieses Akteneinsichtsrecht grundsätzlich beizubehalten. Unbeschadet dessen besteht ein Recht auf Auskunft.
§ 6 <u>Stellvertretende Landräte</u> (zu § 46 KrO) (1) Der Kreistag wählt einen ersten und	§ 6 <u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u> (zu § 46 KrO NRW) (1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen	Redaktionelle Anpassungen

einen zweiten Stellvertreter des Landrats. (2) Der Landrat wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Kreistag und bei den Repräsentationsaufgaben von den Stellvertretern des Landrats in der festgelegten Reihenfolge vertreten.	zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin. (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Kreistag und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der festgelegten Reihenfolge vertreten.	
§ 7 <u>Kreisausschuss</u> (zu § 51 KrO) Der Kreistag beschließt nach jeder Neuwahl über die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses.	§ 7 <u>Kreisausschuss</u> (zu § 51 KrO NRW) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.	Sprachliche Klarstellung
§ 8 <u>Ausschüsse</u> (zu § 41 KrO) (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden. (2) Die Anzahl der Mitglieder der	§ 8 <u>Ausschüsse</u> (zu § 41 KrO NRW) unverändert (2) Soweit gesetzlich nichts anderes	(Sprachliche) Anpassung an die gesetzliche

Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.	geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.	Neuregelung in § 41 Abs. 3 KrO NRW.
§ 9 <u>Entschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner</u> (zu § 30 KrO) (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des	§ 9 <u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u> (zu § 30 KrO NRW) (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des	Sprachliche Präzisierung aufgrund der gesetzlichen Änderungen.

Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	
(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung). Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses sowie von landschaftsplanbegleitenden Arbeitskreisen gewährt.	(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.	Klarstellung und teilweise sprachliche Präzisierung aufgrund der gesetzlichen Änderungen.

(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 15 pro Jahr begrenzt.	(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.	<u>Hinweis:</u> Oberhalb der vom Kreistag festzulegenden Beschränkung für die Anzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen dürfen keine Entschädigungen geleistet werden. Die Beschränkung gilt daher für das Sitzungsgeld ebenso wie für die Fahrtkostenerstattung, den Verdienstausfallersatz oder die Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Es bietet sich an, anstelle einer einheitlichen Obergrenze getrennte Obergrenzen für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen festzulegen, da die Mitwirkung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen sich regelmäßig auf einzelne Ausschüsse, deren Themen aber nicht zwangsläufig in jeder Fraktionssitzung angesprochen werden, beschränkt.
(4) Dienstreisen werden in der Regel vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse Entschädigungsverordnung) genannten Betrages gezahlt.	(4) Dienstreisen werden in der Regel vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistags mitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.	Dass Teilfraktionssitzungen (§ 30 Abs. 5 Satz 1 KrO NRW) nur dann abgerechnet werden können, wenn hierzu von der Fraktionsführung eingeladen wurde, entspricht der herrschenden Rechtsmeinung.
5) Den Mitgliedern des Kreistages und der	5) Den Mitgliedern des Kreistages und der	Redaktionelle Anpassungen

Ausschüsse werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet. Entsprechendes gilt für Fahrkosten, die aus Anlass der Repräsentation auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages entstehen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) genannten Betrages gezahlt.	Ausschüsse werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet. Entsprechendes gilt für Fahrkosten, die aus Anlass der Repräsentation auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages entstehen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt. Abs. 3 gilt für die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung entsprechend.	
§ 10 <u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner (zu § 30 KrO)</u> (1) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der	§ 10 <u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW)</u> (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die	In seiner bisherigen Fassung sah § 10 Abs. 1 im letzten Halbsatz eine Aufrundung der letzten angefangenen Stunde vor. Da § 30 KrO NRW n. F. eine solche „Aufrundungsregelung“ nicht mehr enthält, muss die Hauptsatzung insofern angepasst werden. Des Weiteren wurden in den

Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.	sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen von Teilen einer Fraktion, sonstige Arbeitskreise, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.	Absätzen 1 und 2 redaktionelle Anpassungen vorgenommen.	
(2) Alle Kreistagsabgeordneten, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.	(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.	Redaktionelle Anpassung	
(3) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,00 Euro je Stunde.	unverändert		
(4) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens	unverändert		

20,00 Euro pro Stunde betragen und wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.		
(5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten in der Regel einen Stundensatz in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kosten-erstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.	(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.	Die frühere „Hausfrauenentschädigungsregelung“ ist durch eine Entschädigungsregelung für die Haushaltsführung ersetzt worden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrO NRW). Dem trägt der Vorschlag der neuen Hauptsatzung in § 10 Abs. 5 Rechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veränderung des Stundensatzes bzw. der erstattungsfähigen Zeiten nicht beabsichtigt ist.
(6) Der Verdienstausschlag und der Stundensatz für Hausfrauen/Hausmänner betragen höchstens 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 120,00 Euro je Tag.	(6) Der Verdienstausschlag und der Stundensatz für die Haushaltsführung im Sinne von Absatz 5 betragen höchstens 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 120,00 Euro je Tag.	Redaktionelle Anpassung (vgl. Abs. 5)
(7) Die Kosten einer entgeltlichen		

Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 7,50 Euro erstattet.	unverändert	
§ 11 <u>Aufwandsentschädigung für stellvertretende</u> <u>Landräte</u> <u>sowie Fraktionsvorsitzende und deren</u> <u>Stellvertreter</u> (zu § 31 KrO NRW) Die Stellvertreter des Landrates sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9, 10 dieser Hauptsatzung gewährt	§ 11 <u>Aufwandsentschädigung für stellvertretende</u> <u>Landräte/innen</u> <u>sowie Fraktionsvorsitzende und deren</u> <u>Stellvertreter/innen</u> (zu § 31 KrO NRW) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9 und 10	Sprachliche Präzisierung

werden, auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	dieser Hauptsatzung gewährt werden, auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse Entschädigungsverordnung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	
§ 12 <u>Verträge</u> (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO) (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind: a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren; b) Verträge über Vermietung von Wohnungen; c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro	§ 12 <u>Verträge</u> (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW) (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind: unverändert	Redaktionelle Änderungen

nicht überschreitet; d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt. (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst q KrO sind der Kreisdirektor und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 (1) KrO.	(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst q KrO NRW sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.	Redaktionelle Änderung
§ 13 <u>Geschäfte der laufenden Verwaltung</u> (zu § 42 KrO) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a KrO sind.	§ 13 <u>Geschäfte der laufenden Verwaltung</u> (zu § 42 KrO NRW) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO NRW genannten Aufgaben. Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a KrO NRW sind.	Redaktionelle Anpassungen
§ 14	§ 14	

<u>Allgemeiner Vertreter des Landrats</u> (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.	<u>Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin</u> (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW) Der allgemeine Vertreter/Die allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.	Redaktionelle Änderungen
§ 15 <u>Personalangelegenheiten</u> (zu § 49 Abs. 2 Satz 2 KrO) (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Landrat nach Maßgabe des Stellenplanes und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) BBesG werden aufgrund eines Beschlusses des Kreistages eingestellt, befördert und entlassen. Bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmer(inne)n, die vergleichbar dem höheren Dienst angehören, bedarf der Landrat der	§ 15 <u>Personalangelegenheiten</u> (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW) (1) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten des Kreises. Er/Sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) BBesG oder der diesen gleichgestellten tariflich Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundver-	Anpassung an die neue Rechtslage; § 49 KrO NRW wurde durch das GO-Reformgesetz geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bedienstete des Kreises“. b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den

Zustimmung des Kreistages. (3) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Landrat übertragen.	hältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. (3) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Landrat/die Landrätin übertragen.	Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 3 oder 4 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“ c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Bediensteten der Kreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“ d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.
--	--	---

		<u>Hinweis:</u> § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW enthält die Alternativen, als im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin entweder der Kreistag oder der Kreisausschuss die Entscheidung trifft. Für den Fall, dass kein Einvernehmen erzielt wird, kann nach Auffassung des Innenministeriums nur der Kreistag, nicht aber der Kreisausschuss, nach § 49 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW die abschließende Personalentscheidung treffen. Aus Sicht der Verwaltung sollte die erste Alternative bevorzugt werden. Demnach ist das Einvernehmen zwischen dem Landrat/der Landrätin und dem Kreistag herbeizuführen. Im Entwurf der Hauptsatzung ist ein entsprechender Textvorschlag berücksichtigt.
§ 16 <u>Anregungen und Beschwerden</u> (zu § 21 KrO)	§ 16 <u>Anregungen und Beschwerden</u> (zu § 21 KrO NRW)	
(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.	unverändert	
(2) Anregungen und Beschwerden müssen	(2) Anregungen und Beschwerden müssen	Redaktionelle Anpassungen

eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.	eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Heinsberg fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.	
(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben.	(3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.	
(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht	(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist	

gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.	der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.	
(5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	unverändert	
(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.	unverändert	
(7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.	(7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.	Redaktionelle Anpassungen
§ 17	§ 17	

<u>Gleichstellungsbeauftragte</u> (zu § 3 KrO)	<u>Gleichstellungsbeauftragte</u> (zu § 3 KrO NRW)	
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.	unverändert	
(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre	(2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und	Redaktionelle Anpassung

Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.	ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.	
§ 18 <u>Bekanntmachungen</u> (zu § 5 Abs. 5 KrO, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz) (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses vollzogen. Gleichzeitig wird auf den Internet-Seiten des Kreises Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de) auf den Aushang hingewiesen oder eine Hinweisbekanntmachung in folgenden Tageszeitungen vollzogen: a) Heinsberger Zeitung – Erkelenzer Volkszeitung - b) Geilenkirchener Zeitung c) Heinsberger Nachrichten d) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -. (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich,	§ 18 <u>Bekanntmachungen</u> (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz) (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses vollzogen. Gleichzeitig wird auf den Internet-Seiten des Kreises Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de) auf den Aushang hingewiesen oder eine Hinweisbekanntmachung in folgenden Tageszeitungen vollzogen: a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil) b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -. (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich,	Aufgrund der in der Zwischenzeit vom Oberverwaltungsgericht Münster vertretenen Auffassung bestehen gegen die u. a. auch vom Kreis Heinsberg praktizierte Bekanntmachungsform (Aushang an der Bekanntmachungstafel mit gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung) rechtliche Bedenken. Aus Rechtssicherheitsgründen bietet es sich an, öffentliche Bekanntmachungen – wie bereits in der Vergangenheit praktiziert – wiederum in den Tageszeitungen vorzunehmen. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung war seinerzeit die augenblicklich geltende Hauptsatzungsregelung vorgenommen worden.

so wird die Öffentlichkeit durch Aushang, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet. (3) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese in den in Absatz 1 genannten Zeitungen vollzogen. (4) Tierseuchenverordnungen werden verkündet in: a) Heinsberger Zeitung – Erkelenzer Volkszeitung - b) Geilenkirchener Zeitung c) Heinsberger Nachrichten.	so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises (www.kreis-heinsberg.de), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet. unverändert (4) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen „Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten“ (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil) verkündet und in der Tageszeitung „Rheinische Post – Erkelenzer Zeitung -“ mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gemacht.	
--	--	--

§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u>	§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u>	
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 01.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.1984, außer Kraft.	(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.	Aktualisierung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 4:

Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	18.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Ziel der Rechnungsprüfungsordnung ist es, eine verbindliche Regelung über die Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere auch im Verhältnis zur Gesamtverwaltung zu treffen.

Der Landtag des Landes NRW hat am 16.11.2004 das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW (NKF Einführungsgesetz NRW) beschlossen. Für die Rechnungsprüfung sind mit diesem Gesetz Veränderungen eingetreten, die klare Aussagen zu den Aufgaben und den verfahrensmäßigen Abläufen sowohl innerhalb der Rechnungsprüfung als auch im Verhältnis der Rechnungsprüfung zur Verwaltung erforderlich machen. Die Rechnungsprüfungsordnung soll daher ab dem 01.01.2009 mit der Einführung von NKF beim Kreis Heinsberg gelten. Alle bisherigen vom Kreistag in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse treten damit außer Kraft. Zuständig für den Erlass der Rechnungsprüfungsordnung ist der Kreistag.

Die als Anlage 3 beigefügte Rechnungsprüfungsordnung für den Kreis Heinsberg basiert auf der Grundlage einer von der Vereinigung der Örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e. V. (VERPA e.V.) erstellten Muster-Rechnungsprüfungsordnung.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag den Erlass der im Entwurf vorliegenden Rechnungsprüfungsordnung zum 01.01.2009 vorzuschlagen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

des Kreises Heinsberg

Für die Durchführung der Bestimmungen des § 53 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit den §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in ihrer zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg amfolgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (vgl. § 12 GO).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Kreis Heinsberg unterhält gemäß § 53 Abs. 3 KrO NRW ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Heinsberg.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises sowie die Vornahme der Prüfungen,
5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
7. die Prüfung von Vergaben des Kreises.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Kreiskasse (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Landrat kann nach § 103 Abs. 3 GO NRW innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

- (2) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen (§ 103 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Kreistag übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand der Prüfungen zu unterrichten.

§ 7 Vorbehalt

Die Erteilung von Prüfaufträgen nach § 6 erfolgt nach Anhörung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes. Sofern die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss des Kreistages übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Auftrag gebende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 5 und § 6 .

§ 8 Befugnisse

- (1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweis verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern usw. zu verlangen; Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.
- (3) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und an welchen Fach-Ausschusssitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 9 Mitteilungspflichten der Verwaltung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Richtlinien und Satzungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.
Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Bauausschusses und des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, auf Anforderung auch von anderen Ausschüssen, zur Kenntnis zugeleitet.
- (6) Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) sowie Organisationsgutachten des Haupt- und Personalamtes sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich vorzulegen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen der anweisungs- und feststellungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Kreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 10 Mitwirkung bei Vergaben

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt wie folgt mit:

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vergaben zur Prüfung vorzulegen, soweit sie bei Bauleistungen nach VOB und bei freiberuflichen Leistungen im Baubereich den Betrag von 10.000,00 € bzw. bei Liefer- und Dienstleistungen nach VOL den Betrag von 5.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Vorlagepflicht gilt auch für Nachtrags- und Erweiterungsaufträge. Wird bei einem bisher nicht geprüften Auftrag durch einen Nachauftrag die Grenze von 10.000,00 € (Bauleistungen nach VOB und freiberufliche Leistungen im Baubereich) bzw. 5.000,00 € (Liefer- und Dienstleistungen nach VOL) überschritten, so ist auch dieser Nachauftrag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Diese Regelung gilt auch, wenn mehrere Nachaufträge erforderlich werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die zur Prüfung benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vor der Beratung von Auftragsvergaben in den zuständigen Ausschüssen und vor der Auftragserteilung zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Einzelfall Vergaben auch dann zu prüfen, wenn die vorgenannten Wertgrenzen nicht erreicht werden.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 101 GO NRW. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Soweit er sich den Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes anschließt, erklärt er dessen Bericht zu seinem abschließenden Prüfungsbericht und beschließt über diesen (Schlussbericht). Weichen Auffassung oder Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses von denen des Rechnungsprüfungsamtes ab, so kann das Rechnungsprüfungsamt seine abweichende Meinung dem Kreistag zur Kenntnis bringen.
- (6) In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates vor. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer nach § 95 Abs. 3 GO NRW von seinem Recht

Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 101 Abs. 2 GO NRW).

- (8) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Prüfung des Gesamtabchlusses (116 GO NRW) entsprechend, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts abweichendes ergibt.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Landrat, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernatsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 5:

Erlass einer Bürgschaftsregelung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Der Kreis Heinsberg ist an Unternehmen beteiligt, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen. Als Beispiel wird auf die Kreiswasserwerk GmbH o. ä. Unternehmen verwiesen. Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit war es in der Vergangenheit notwendig, zur Finanzierung von Investitionen Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Der Kreis Heinsberg hat in Einzelfällen Bürgschaften für Darlehen übernommen, um den Unternehmen die günstigeren Kommunalkreditkonditionen zu sichern.

In Einzelfällen wurden auch Bürgschaften für Kredite übernommen um die Liquidität von Unternehmen, an denen der Kreis Heinsberg beteiligt ist, zu sichern.

Die Europäische Kommission hat das Verfahren der Beihilfen in einer Verordnung zum 1. Juli 2007 neu geregelt (De-minimis-Verordnung). Hiernach gibt es zukünftig zwei Arten von Beihilfen:

1. ad-hoc-Bürgschaften

Diese Beihilfen gelten als Einzelbeihilfen im Sinne der Verordnung als intransparent und sind entsprechend bei der Kommission zu notifizieren. Diese Notifizierung ist mit einem langwierigen und aufwändigen Verfahren verbunden.

2. Einzelbürgschaften auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung

Damit eine Bürgschaft in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung gelangt, ist es erforderlich, dass ihr eine so genannte Bürgschaftsregelung zugrunde liegt. Die Kommission will mit dieser „Bürgschaftsregelung“ sicherstellen, dass sich die Gebietskörperschaft vor der Bürgschaftsgewährung einer Regelung unterwirft, die an den Vorgaben der Verordnung ausgerichtet ist.

Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Musterregelung, die die materiellen Vorgaben der EU-Verordnung umsetzt, erarbeitet. Diese wurde als Muster für die als Anlage 4 beige-fügte Regelung herangezogen.

...

Die hierin enthaltene Ermächtigung, auf die Kosten und die Provision im Einzelfall zu verzichten, wurde für den Fall vorgesehen, dass Bürgschaften für Maßnahmen übernommen werden, deren Ausführung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Hier sei als Beispiel auf das in der letzten Besprechung des Landrates mit den Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien angesprochene Vorhaben im Industriepark Oberbruch in Heinsberg hingewiesen. Diese Maßnahme könnte im Übrigen im Jahre 2009 die erste sein, auf die die hier vorgeschlagene Bürgschaftsregelung Anwendung findet.

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Bürgschaftsregelung zu beschließen.

Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, für den Kreis Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch den Kreis Heinsberg geschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Kreis Heinsberg übernimmt Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und dem Kreis Heinsberg für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass er das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für den Kreis Heinsberg bzw. für die vom Kreis Heinsberg geförderte Maßnahme verwenden wird und verwendet hat. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen nach Aufnahme des Kredits, nach Abschluss der Maßnahme und jeweils zum 15.12. eines Jahres beim Darlehensgeber sowie beim Kreis Heinsberg einzureichen. Soweit gegenüber anderen Zuschussgebern ein Verwendungsnachweis zu führen ist, ist dieser auch dem Kreis Heinsberg vorzulegen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfevorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (AB1. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht** um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (AB1. EU Nr. C 244/2 vom 01.10.2004, S. 2 ff.). Dies ist dem Kreditgeber und dem Kreis Heinsberg auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.
- 2.6. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber und dem Kreis Heinsberg schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

- 3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren/ Provisionen) erhoben.
- 3.2. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,5 v.H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch 1000 Euro. Im Falle der Rücknahme des Bürgschaftsantrages oder der Ablehnung der Bürgschaft wird keine Gebühr fällig.
- 3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Bürgschaftsprovision zu zahlen. Die Provision beträgt 0,5 v. H. des verbliebenen Restkapitals. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar eines Jahres die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Provision ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.
- 3.4. Der Kreis Heinsberg kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

4. Anwendung auf Barleistungen

Diese Verordnung gilt entsprechend, wenn der Kreis Heinsberg an Stelle einer Bürgschaft Barleistungen erbringt.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 19.12.2008 in Kraft

Heinsberg, den 19.12.2008

Der Landrat

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung des Kreises Heinsberg am grenzüberschreitenden Projekt „EurSafety Health-net“ zum Aufbau eines euregionalen Netzwerkes für Patientensicherheit und Infektionsschutz in der Euregio Maas-Rhein

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	12.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008

Bei der Projektinitiative „EurSafety Health-net“ geht es darum, den Schutz der Bevölkerung vor Krankenhausinfektionen in der Euregio Maas-Rhein zu erhöhen und ein grenzüberschreitendes Netzwerk zur Patientensicherheit und zum Infektionsschutz aufzubauen. Häufige Ursache von Krankenhausinfektionen sind gegen Antibiotika (Methicillin)-Resistente Staphylococcus Aureus-Bakterien (kurz: MRSA-Bakterien). Bei Verletzung der Haut oder durch medizinische Maßnahmen (z. B. durch eine Operation) können MRSA-Bakterien Wundinfektionen hervorrufen. Solche Infektionen führen bei Personen mit einem geschwächten Immunsystem nicht selten zu schweren Infektionen. Da manche Staphylococcus aureus-Bakterien resistent gegen Antibiotika sind (ausgelöst durch lange und häufige Einnahme von Antibiotika), kann die medizinische Behandlung bei den betroffenen Personen sehr langwierig sein. Da die Ausbreitung von MRSA-Infektionen im benachbarten europäischen Ausland erheblich differiert, kommt es bei einem Austausch von Patienten und Krankenhauspersonal beiderseits der deutsch-niederländisch-belgischen Grenzen nicht selten zu großen Behinderungen.

Die Ziele der Projektinitiative „EurSafety Health-net EMR“ sind neben dem Aufbau einer grenzweiten Projektstruktur über die gesamte Grenzregion, die Schaffung eines grenzübergreifenden Qualitätsnetzwerkes und der Aufbau eines grenzweiten Qualitätsverbundes (EurQHealth), die Etablierung von euregionalen Kompetenzzentren, die euregionale Fort- und Weiterbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals, die Schaffung einer wirkungsvollen Telematikplattform sowie die Forcierung der Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit.

Projektpartner zum Aufbau des euregionalen Qualitätsnetzwerkes „EurSafety Health-net EMR“ sind:

- die Gesundheitsämter der Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- das Institut für Hygiene und Umweltmedizin der RWTH-Uniklinikum Aachen,
- der Zentralbereich für Krankenhaushygiene und Infektiologie des Uniklinikum Aachen,
- das Academische Ziekenhuis Maastricht (Universitätsklinik),

...

- der Gemeenschappelijke Gezondheidsdienst (GGD) Zuid Limburg,
- die Universite de Liège,
- das St. Nikolaus Krankenhaus Eupen,
- das Ostbelgische Sozialhilfezentrum in Eupen,
- der Limburgs Gezondheidsoverleg, Hasselt (B) und
- das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Zur Durchführung der geplanten Projektinitiative zur Patientensicherheit und zum Infektionsschutz gegen MRSA wurde von den Partnern zwischenzeitlich bei der Euregio Maas-Rhein in Eupen der Projektantrag für das Projekt „EurSafety Health-net EMR“ zur Förderung aus dem EU-Programm INTERREG IV-A der Euregio Maas-Rhein eingereicht. Die endgültige Entscheidung über die Förderung der Projektinitiative trifft der Begleitausschuss INTERREG der Euregio Maas-Rhein in seiner Sitzung am 12.12.2008. Bei einer positiven Entscheidung würden die zur Umsetzung erforderlichen Projektmittel (gemäß Kostenplan zum Förderantrag insgesamt 2.395.000 € für alle 14 Partner) wie folgt refinanziert:

aus Interreg-Mitteln (EU-Mittel)	zu 50 %
aus Landesmitteln (NRW-Bank)	zu 30 % und
aus Eigenmitteln je Partner	zu 20 %.

Als sog. „Leadpartner“ der Projektinitiative wird der Kreis Heinsberg (Gesundheitsamt) den gesamten Zahlungsverkehr abwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Durchführung des Projektes sog. „Zentrale Kosten“ anfallen werden, für die gemäß Vereinbarung –und dies ist gängige Praxis- der „Leadpartner“ in Vorleistung gehen wird. Aus diesem Grunde wurden von der Verwaltung im Haushaltsentwurf des Kreises für 2009 entsprechende Konten eingeplant (hier: Produktgruppe 07010500). Die „Zentralen Kosten“ (für das Projekt insgesamt 560.000 € - verteilt auf 3 Jahre) werden dabei dem Kreis im Rahmen der Projektdurchführung sukzessive sowohl von der Euregio als auch von den anderen Partnern über ein Umlegungsverfahren bis auf den Eigenanteil an diesen Kosten erstattet. Der Gesamtansatz an den „Zentralen Kosten“ liegt nach einer überschlägigen Berechnung für 2009 bei rd. 300.000 €; hiervon sind rd. 140.000 € für Investitionen (z. B. EDV-Ausstattung) vorgesehen. Für die Folgejahre sieht der Finanzplan „Zentrale Kosten“ mit folgenden Ansätzen vor: 2010 = 154.000 € und 2011 = 106.000 €.

Der Anteil des Kreises Heinsberg als Leadpartner beträgt 270.000 €. Nach Abzug der Zuschüsse entstehen formal aufzuwendende Gesamtkosten in Höhe von 54.000 €. Abzüglich der nach den EU-Richtlinien geltend zu machenden Kosten für die Einsätze von kreiseigenem Personal in Höhe von 45.250 € verbleibt ein rechnerischer Restbetrag über drei Jahre von 8.750 €, d. h. pro Jahr ein Betrag von 2.917 €. Die Erfahrungen aus den bisher vom Gesundheitsamt durchgeführten Interreg-Projekten zeigen, dass auch diese Kosten durch Kompensationen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss einstimmig, die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Eigenmittel (20 % der eigenen Aufwendungen und anteiligen „Zentralen Kosten“ = 54.000 €) sowie die zur kassentechnischen Abrechnung der sog. „Zentralen Kosten“ notwendigen Haushaltsmittel für die Laufzeit des MRSA-Projektes zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 7:

Kommunale Pflegeplanung, Teil I - Quantitative Betrachtung des Pflegemarktes -

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	12.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Nach § 6 Pflegegesetz NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Diese Planung dient

1. der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
2. der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfsangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und gem. § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden und
3. der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfsangebotes ergriffen werden müssen, sowie
4. der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben zu Vorstehendem und bei der Aufstellung der kommunalen Pflegeplanung die kreisangehörigen Kommunen und die kommunale Pflegekonferenz zu beteiligen.

Der Kreis Heinsberg hat seit In-Kraft-Treten des neuen Pflegegesetzes NRW zum 01.08.2003 eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um den in § 6 des Landespflegegesetzes normierten Auftrag zur Erstellung der kommunalen Pflegeplanung zu erfüllen.

...

Am 17.09.2004 wurde der Pflegekonferenz die Pflegemarktbeobachtung vorgestellt, die erste Ansätze und Perspektiven zum Versorgungsangebot im Kreis Heinsberg darlegte. In der Pflegekonferenz am 14.09.2005 wurde diese Pflegemarktbeobachtung fortgeschrieben und eine Prognose für die Zeit bis zum Jahre 2020 vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Projektgruppe „Bildung und Region“ in Bonn mit der Ermittlung von Basisdaten zur demographischen Entwicklung der Bevölkerung in den Städten und Gemeinden des Kreises beauftragt. Diese Daten wurden dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales in der Sitzung am 23.10.2006 präsentiert. Auf der Grundlage dieser Basisdaten und der Ergebnisse der Pflegestatistik vom 15.12.2005 des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW wurde Herr Dipl.-Sozialgerontologe und Dipl.-Sozialpädagoge Volkhard Dörr mit der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg beauftragt. In der Pflegekonferenz am 17.10.2007 wurden die ersten Ergebnisse der kommunalen Pflegeplanung vorgestellt.

Hiernach konnte festgehalten werden, dass

- die Eigendynamik des Pflegemarktes derzeit ausreichend hoch ist, um die infrastrukturelle Versorgung im Bereich der professionellen ambulanten Pflege auf einem sehr hohen Niveau der Versorgungsdichte sicherzustellen,
- das Pflegeplatzangebot in der stationären Pflege voraussichtlich bis 2009 die Nachfrage übersteigt und
- die nachgewiesene Auslastung sowie der Import-Überschuss im Bereich der stationären Pflege zudem eine zusätzliche Sicherheitsreserve darstellt.

Durch diese Ergebnisse konnte dargestellt werden, dass derzeit kein akuter Handlungsbedarf in Bezug auf die ambulanten und stationären Angebote besteht.

Die umfangreichen Arbeiten zur kommunalen Pflegeplanung wurden durch die Arbeitsgruppe „Älter werden im Kreis Heinsberg“, die in der gemeinsamen Gesundheits- und Pflegekonferenz im Kreis Heinsberg am 30.11.2005 gegründet wurde, begleitet. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, sich um die Problematik der demographischen Entwicklung und ihren Auswirkungen in den nächsten Jahren zu beschäftigen. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales und Senioren, der AG der Senioreninitiativen, der AG der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Heinsberg sowie Herr Dörr als kommunaler Pflegeplaner an.

Die Arbeitsgruppe hat Handlungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung sowie zur gesundheitlichen und sozialen Sicherung der älter werdenden Bevölkerung im Kreis Heinsberg („Älter werden im Kreis Heinsberg“) entwickelt, die mit der kommunalen Pflegeplanung zusammengefasst worden sind. Alle Beteiligten sind von Anfang an einvernehmlich davon ausgegangen, dass kommunale Pflegeplanung sich nicht nur mit der ambulanten und stationären Versorgung der älter werdenden Bevölkerung zu beschäftigen hat, sondern dass die Verzahnung von bürgerlichem Engagement und Aspekten der Versorgung, die aktive Beteiligung der Älteren am sozialen Netzwerk und das solidarische Zusammenwirken zwischen Jung und Alt wesentliche Bestandteile von kommunaler Pflegeplanung sein sollten.

...

Als nächster Schritt steht nunmehr der Eintritt in die quantitative Betrachtung des Pflegemarktes an. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen. Dabei stehen die Verbindung von kommunaler Pflegeplanung und Altenhilfe sowie die Gestaltung von Lebensqualität bis ins Alter durch quartiersbezogene Angebote und Wohnkonzepte im Vordergrund. Die Arbeitsgruppe „Älter werden im Kreis Heinsberg“ wurde umstrukturiert und durch Vertreter der Städte und Gemeinden (Sozial- und Planungsbereiche) und des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) ergänzt.

Mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 12.11.2008 wurde allen Kreistagsabgeordneten ein Exemplar des I. Teiles zur kommunalen Pflegeplanung übersandt. In der Pflegekonferenz am 15.10.2008 erfolgte eine Aussprache mit einer einstimmigen Empfehlung, diesen ersten Teil der kommunalen Pflegeplanung den politischen Gremien des Kreises zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag vorzuschlagen, die kommunale Pflegeplanung, Teil I - Quantitative Betrachtung des Pflegemarktes - zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 8:

Entwicklung „Regionaler Bildungsnetzwerke“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Als Nachfolgeprojekt für das zum 31.07.2008 ausgelaufene Modellprojekt „Selbständige Schule“ ist das Land NRW derzeit mit dem Aufbau eines landesweiten „Regionalen Bildungsnetzwerkes“ befasst. Die Zielsetzung dieses Projektes ist von Frau Ministerialrätin Wohlgemuth aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) in einem am 16.06.2008 beim Landkreistag durchgeführten Werkstattgespräch vorgestellt worden. Insbesondere wurde die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen herausgestellt. Im Mittelpunkt der Bemühungen stehe die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Durch die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen alle kommunalen und gesellschaftlichen Kräfte vor Ort zur Unterstützung von Schulen gebündelt werden. Sie schaffen den Schulen, Kommunen und der Schulaufsicht Informations- und Kommunikationsplattformen. Die Schulen können sich hier schulformübergreifend vernetzen, mit dem Schulträger und der Schulaufsicht eng zusammenarbeiten und unbürokratisch den Fortbildungsbedarf und Ressourceneinsatz abstimmen. Eine zeitgemäße und bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen erfordere ein Gesamtsystem für Bildung, Betreuung, Beratung und Erziehung auf regionaler Ebene. Kreisweit sind dafür vom Land drei Gremien, die Regionale Bildungskonferenz, der Lenkungskreis und die Regionale Geschäftsstelle, vorgesehen.

Die Gesamtorganisation erfolgt über die Regionale Bildungskonferenz. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht, weiterer Einrichtungen und Institutionen (z. B. die Volkshochschule) zusammen und entwickeln gemeinsam das Leitbild für die Bildungsregion.

Der Lenkungskreis bereitet die Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion vor.

Zur Unterstützung dieser beiden Gremien wird die Regionale Geschäftsstelle eingerichtet. Die personelle und sächliche Ausstattung der Regionalen Geschäftsstelle ist von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten sicherzustellen; d. h. mindestens eine Stelle ist von den Kreisen/kreisfreien Städten einzurichten.

...

Das Land stellt zusätzlich für die Arbeit in der Regionalen Geschäftsstelle pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Grundlage für die Zusammenarbeit des Landes NRW und dem jeweiligen Kreis ist ein Kooperationsvertrag, der allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 19.11.2008 zugesandt wurde.

Zum Schuljahresbeginn 2008/2009 hat das MSW NRW bereits 19 lokale Bündnisse für Schulen vereinbart mit dem Ziel, die positiven Erfahrungen des Modellprojektes „Selbständige Schule“ fortzuführen und weiterzuentwickeln. Das MSW NRW strebt mittelfristig an, in allen 54 kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens Regionale Bildungsnetzwerke zu installieren.

Der Landkreistag befürwortet die Einrichtung von Regionalen Bildungsnetzwerken. Die demographische Entwicklung und sich wandelnde Ansprüche der Bevölkerung, wie etwa eine vermehrte Nachfrage nach Ganztagsangeboten, würden zur optimalen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Interessen, Kompetenzen, Betreuungs- und Förderbedarfen gerade im ländlichen Raum immer mehr erfordern, die verschiedenen Bildungsangebote regional abzustimmen. Der Landkreistag verweist darauf, dass die Intention der Regionalen Bildungsnetzwerke nur dann umgesetzt werden könne, wenn eine frühzeitige und verantwortliche Einbeziehung aller Schulträger innerhalb der internen Struktur der Bildungsnetzwerke erfolge. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Verträge mit dem Land hinsichtlich der internen Struktur der Regionalen Bildungsnetzwerke disponibel seien. Dies ermögliche insbesondere eine weitgehende Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Sonderinteressen im kreisangehörigen Raum.

Zur Vertiefung dieser Thematik fand am 04.09.2008 im Kreishaus Heinsberg ein Gespräch zwischen Vertretern des MSW NRW, der Bezirksregierung, der Schulverwaltung und des Jugendamtes statt.

Danach kann für die Arbeit in der Regionalen Geschäftsstelle bereits zum 01.02.2009 pädagogisches Personal durch das Land im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung gestellt werden. Ohne einer Entscheidungsfindung vorgreifen zu wollen, wurde seitens der Schulverwaltung beim MSW NRW eine entsprechende Stelle reserviert. Die Stellenausschreibung erfolgt durch die Bezirksregierung, wobei die Besetzung der Stelle unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages durch das MSW NRW und den Kreis Heinsberg steht.

Um alle Schulträger in den Entscheidungsprozess hinsichtlich der Entwicklung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg einzubinden, wurden die Bürgermeister/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 11.09.2008 um eine Stellungnahme zu der Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg gebeten. Der Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht schlägt vor, die Entscheidung in den politischen Gremien zurückzustellen, bis Erfahrungswerte aus anderen Kreisen vorliegen.

...

Die Städte Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinde Selfkant befürworten im Wesentlichen die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg. Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor. Der Bürgermeister der Stadt Heinsberg hat vorgeschlagen, über eine sinnvolle inhaltliche Ausgestaltung des Kooperationsvertrages im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gespräche zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern zu befinden.

Frau Ministerialrätin Wohlgemuth (MSW NRW) hat in der Sitzung des Schulausschusses am 19.11.2008 die Grundzüge und Intentionen eines Regionalen Bildungsnetzwerkes, d. h. die Zusammenführung der lokalen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssysteme zu einem Gesamtsystem (Schule, Weiterbildung, Sport, Kirche, Wirtschaft, Betrieb, Kammern, Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe) vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, sich seitens des Kreises Heinsberg am Projekt „Regionales Bildungsnetzwerk“ zu beteiligen und den im Entwurf vorliegenden Kooperationsvertrag abzuschließen. Die innerhalb des Bildungsnetzwerkes erforderliche Konkretisierung der Handlungsschwerpunkte ist in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden herbeizuführen.

Nach Beratung in seiner Sitzung hat der Schulausschuss von einer Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag abgesehen, um den Fraktionen Gelegenheit für weitere Beratungen einzuräumen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 9:

Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind als Schulträger nach dem Schulgesetz NRW verpflichtet, „zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes in allen Landesteilen für ihre Bereiche eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.“

Soweit die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden können, besteht nach den schulrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung.

Neben dem demographischen Wandel, der zunehmend alle Schulträger vor die Herausforderung stellen wird, auch bei einem Rückgang der Schülerzahlen ein möglichst umfassendes und wohnortnahes Schulangebot zu gewährleisten, haben sich in den letzten Jahren durch eine Reihe von Rechtsänderungen die maßgeblichen Rahmenbedingungen im Schulwesen sehr stark verändert. Hinsichtlich der erfolgten Rechtsänderungen seien beispielhaft erwähnt die Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen und Berufsschulen und dem damit einhergehenden Auswahlrecht der Eltern, das schrittweise Vorziehen des Einschulungsalters, die Schulzeitverkürzung im Gymnasium nach dem Modell 9+3, der anhaltende Ausbau von Halbtagschulen zu Ganztagschulen, die Möglichkeiten zur Bildung von Verbundschulen und zum Führen von Schulen mit Teilstandorten, die verbindlicheren Grundschulempfehlungen und weiteres mehr. Mit Blick auf die vielfältigen Veränderungen und Entwicklungen kommt der Schulentwicklungsplanung als Grundlage für die von den einzelnen Schulträgern zu treffenden schulorganisatorischen Entscheidungen eine wachsende und besondere Bedeutung zu.

...

Dabei kann aus Sicht der Verwaltung eine kleinräumliche, örtliche Schulentwicklungsplanung, die lediglich einem bloßen Abstimmungsprozess mit den benachbarten Schulträgern unterliegt, aufgrund der starken Verflechtungen der Schulen untereinander nur noch bedingt auf die sich stellenden Herausforderungen adäquat eingehen.

Mit der Erstellung eines gemeinsamen kreisweiten Schulentwicklungsplanes wird die Erwartung verbunden, dass im Rahmen eines engen Abstimmungsprozesses zwischen allen Trägern öffentlicher Schulen im Kreisgebiet möglichst optimale und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen gefunden werden, um auch künftig ein gut ausgebautes und wohnortnahes Schulangebot sicherstellen zu können. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Erstellung einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung auch als Handlungsansatz in dem vom Kreistag am 12.06.2007 beschlossenen Leitbild für den Kreis Heinsberg als Grundlage für eine strategische Regionalpolitik aufgenommen worden ist. Ein solches Vorhaben wird ebenso von der Unteren Schulaufsicht und zumindest für den Bereich der Förderschulen auch von der Oberen Schulaufsicht für sinnvoll gehalten. Einigen kreisangehörigen Kommunen wurde darüber hinaus von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ausdrücklich empfohlen, eine überörtliche Schulentwicklungsplanung zu initiieren. Mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden besteht Einigkeit darüber, dass von Seiten des Kreises die Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplanes in Auftrag gegeben werden sollte. Eine endgültige Zustimmung der Gemeinde Waldfeucht steht allerdings noch aus.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig, dem Kreistag eine entsprechende Beschlussfassung vorzuschlagen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 10:

Umwandlung des Kreisgymnasiums Heinsberg zu einer gebundenen Ganztagschule

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008

Nach entsprechenden Ankündigungen der Landesregierung über eine Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I wurden am 31.07.2008 vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen die entsprechenden Erlasse verabschiedet. Die Ganztags-offensive für die Sekundarstufe I besteht im Kern aus folgenden drei Programmen:

Programm „Geld oder Stelle“

Das Programm „Geld oder Stelle“ sorgt dafür, dass alle Schulen eine Übermittag-Betreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht sicherstellen und darüber hinaus ergänzende Ganztags- und Betreuungsangebote durchgeführt werden können. Das Programm „Dreizehn-Plus in der Sekundarstufe I“ wird zum 01.02.2009 in das Programm „Geld oder Stelle“ überführt. Nach dem Programm „Geld oder Stelle“ werden den Schulen Lehrerstellenanteile und/oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung gestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz.

Für das Kreisgymnasium Heinsberg und die Janusz-Korczak-Schule in Geilenkirchen wurden zwischenzeitlich die nach dem Programm vorgesehenen Barmittel beantragt. Die an der Schulgröße orientierten Pauschalen betragen pro Schuljahr für das Kreisgymnasium Heinsberg 30.000,00 € und für die Janusz-Korczak-Schule in Geilenkirchen 15.000,00 €.

„1000-Schulen-Programm“

Im Rahmen des „1000-Schulen-Programms“ werden Investitionen zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen sowie zur pädagogischen Übermittag-Betreuung und zu Ganztags- und Betreuungsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I gefördert. Gegenstand der Förderung sind Investitionsmaßnahmen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“, insbesondere Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten) und Ersteinrichtungen von geeigneten Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern. Das Land stellt den Schulträgern in den Jahren 2009 und 2010 für die Durchführung der erforderlichen Investitionen einen Förderbetrag von insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens bis 100.000,00 € pro Schule, gewährt werden.

...

Es ist vorgesehen, hinsichtlich der erforderlichen Investitionsmaßnahmen zur Ersteinrichtung von geeigneten Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke beim Kreisgymnasium Heinsberg und bei der Janusz-Korczak-Schule in Geilenkirchen eine entsprechende Förderung zu beantragen.

Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen

Mit diesem Programm werden seitens des Landes die personellen Voraussetzungen für den Einstieg in ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen geschaffen. Die Ganztagsoffensive sieht vor, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt zum 01.08.2009 und 01.08.2010 jeweils ein Gymnasium und eine Realschule – beginnend mit den 5. Klassen – zur gebundenen Ganztagschule umgewandelt werden. Der Ausbau wird nach 2010 bedarfsgerecht fortgesetzt. Die Schulträger haben den Bezirksregierungen bis zum 30.11.2008 die Gymnasien und Realschulen zu benennen, die sie zum 01.08.2009 bzw. 01.08.2010 als gebundene Ganztagschulen einrichten wollen. Gremienbeschlüsse können noch bis zum 15.12.2008 nachgereicht werden. In dem entsprechenden Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen vom 31.07.2008 ist geregelt, dass in den Kreisen die interessierten Städte, Gemeinden und Kreise der Bezirksregierung eine Realschule und/oder ein Gymnasium benennen. Möglich ist, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises einen abgestimmten Vorschlag vorlegen, der dann jeweils mehrere Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätenliste enthalten kann. In den Kreisen, in denen keine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung vorliegt, bilden die Bezirksregierungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach folgenden Kriterien eine Reihenfolge der benannten Schulen:

- Städte und Gemeinden, in denen es in der Sekundarstufe I bisher keine Ganztagschulen in der jeweiligen Schulform gibt, haben Vorrang.
- Die benannten Ganztagschulen liegen möglichst nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist sicherzustellen, dass in erreichbarer Nähe eine Halbtagschule vorhanden ist, ggf. auch in einer Nachbarkommune.

Weitere Auswahlkriterien sind:

- Ein höherer Anteil an Ganztagsangeboten aus dem Programm „Dreizehn-Plus in der Sekundarstufe I“.
- Eine höhere Quote von Plätzen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich.
- Sozialräumlich benachteiligte Stadt- bzw. Gemeindeteile. Als Indikator kann der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte dienen.
- Die Tragfähigkeit des pädagogischen Konzepts (Förderkonzepte, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Einbindung in örtliche Bildungsnetzwerke).

....

Die Bezirksregierungen legen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zum 09.01.2009 einen Bericht über die Bewerberlage und ihre beabsichtigten Entscheidungen zur Zustimmung vor. Der Bericht enthält eine Begründung für die Entscheidungen nach den o. g. Kriterien. Sollten aus kreisfreien Städten oder Kreisen keine Bewerbungen erfolgen, werden nach dem vg. Erlass zusätzliche Genehmigungen für Schulen aus der Reserveliste in anderen kreisfreien Städten bzw. in anderen Kreisen erteilt, die über die jeweils höchste Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I verfügen.

Im Hinblick darauf, dass nach Erlasslage die Möglichkeit besteht, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises einen abgestimmten Vorschlag vorlegen können, der dann jeweils mehrere Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätenliste enthalten kann, wurden die Bürgermeister/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einem am 05.08.2008 stattgefundenen Erörterungsgespräch eingeladen. Dabei wurde sich dahingehend verständigt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen und bei entsprechendem Interesse eigenständige Benennungen vorzunehmen. Die Schulleiterin des Kreisgymnasiums Heinsberg hat mit Schreiben vom 31.10.2008 mitgeteilt, dass die Schulkonferenz in der Sitzung am 16.10.2008 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen habe, den Kreis Heinsberg als Schulträger zu bitten, einen Antrag auf Umwandlung des Kreisgymnasiums in eine Ganztagschule zum 01.08.2010 an die Bezirksregierung Köln zu richten. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung in der Schulkonferenz seien auch die Grundlinien des Ganztagskonzeptes gewesen. Eine detaillierte Ausarbeitung des Konzeptes werde noch in diesem Schuljahr erfolgen. Die von der Schulleiterin zur Verfügung gestellten Ausführungen zur Konzeption – soweit sie bis jetzt vorliegen – wurden allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 19.11.2008 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Aus Sicht der Verwaltung wird das von der Schule abgegebene Votum zur Umwandlung in ein gebundenes Ganztagsgymnasium vor dem Hintergrund der Schulzeitverkürzung bis zum Abitur und wegen der bereits großen und weiter zunehmenden Bedeutung des Ganztags befürwortet. Der vorgesehene Ganztagsschulbetrieb am Kreisgymnasium wird sich zumindest in den nächsten Jahren im bereits vorhandenen Raumbestand des Kreisgymnasiums ohne zusätzliche Erweiterungsbaumaßnahmen verwirklichen lassen. Ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich alle Klassen bzw. Jahrgangsstufen im gebundenen Ganztags befinden, bauliche Erweiterungen notwendig werden, ist derzeit nicht absehbar und wird entscheidend von der künftigen Schülerzahlentwicklung, insbesondere auch wegen des demographischen Wandels, abhängig sein.

Sonstige durch den Ganztagsschulbetrieb für den Kreis Heinsberg als Schulträger entstehende Zusatzkosten (z. B. Hausmeister-, Heiz- und Stromkosten ...) dürften sich in einem durchaus überschaubaren Rahmen bewegen. Dies gilt umso mehr, als auch bei einer Fortsetzung des Halbtagsschulbetriebes wegen der Notwendigkeiten zum Nachmittagsunterricht aufgrund der Erhöhung der Stundentafeln diese Mehrkosten ohnehin zu einem großen Teil anfallen werden.

Nach Kenntnis der Verwaltung wird voraussichtlich die Stadt Erkelenz als Schulträger von zwei in Erkelenz gelegenen Gymnasien die Umwandlung des Cornelius-Burgh-Gymnasiums Erkelenz in ein gebundenes Ganztagsgymnasium zum 01.08.2010 bei der Bezirksregierung Köln beantragen.

Insoweit wird es unter Umständen zu einer „Konkurrenzsituation“ zwischen dem Kreisgymnasium Heinsberg und dem Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz kommen, sodass nach Erlasslage, da zum Stichtag 01.08.2010 nur ein Gymnasium im Kreisgebiet zur Einrichtung als gebundene Ganztagschule genehmigt werden kann, eine Auswahlentscheidung durch die Bezirksregierung Köln erfolgen wird. Es ist davon auszugehen, dass dasjenige Gymnasium, welches nicht die Genehmigung zur Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebs zum 01.08.2010 erhält, erst im Jahr 2011 oder später eine entsprechende Genehmigung erhalten kann.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig nachstehende Beschlussfassung:

Das Kreisgymnasium Heinsberg wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zum 01.08.2010 zur gebundenen Ganztagschule umgewandelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln einen entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 11:

Einrichtung eines neuen Bildungsganges am Berufskolleg Erkelenz

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008

Am Berufskolleg Erkelenz soll zum Schuljahr 2009/2010 der Bildungsgang „Fachkraft für Lagerlogistik“ als Fachklasse eingerichtet werden. Nach ausführlichen Gesprächen der Schule mit der Wirtschaftsförderung und Betrieben im Kreis Heinsberg hält der Leiter des Berufskollegs Erkelenz die Einrichtung dieser Fachklasse für notwendig, um ein wohnortnahes und bedarfsorientiertes Schulangebot zu gewährleisten. Die Ansiedlung von Logistikunternehmen im Kreis Heinsberg, insbesondere in Hückelhoven, lässt zunehmend Arbeitsplätze in diesem Bereich entstehen. Bereits jetzt werden mindestens acht Auszubildende der Firma QVC am Berufskolleg in Aachen ausgebildet. Weiterhin war den „Wirtschaftlichen Nachrichten der IHK Aachen“ von September 2008 zu entnehmen, dass im Bereich der Logistikbranche weiteres geeignetes Personal fehlt.

Der Schulausschuss empfiehlt nach Beratung in seiner Sitzung dem Kreisausschuss einstimmig, die Einrichtung des Bildungsgangs „Fachkraft für Lagerlogistik“ als Fachklasse am Berufskolleg Erkelenz zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 12:

Einrichtung von neuen Bildungsgängen am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schulausschuss	19.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008

Am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen sollen zum Schuljahr 2009/2010 die Bildungsgänge „Zweijährige Berufsfachschule für Elektrotechnik“ und „Zweijährige Berufsfachschule für Metalltechnik“ eingerichtet werden. Nach Mitteilung des Schulleiters sind die Anforderungen an mögliche Bewerber für eine Ausbildung in den Metall- bzw. Elektroberufen in den zurückliegenden Jahren stetig gestiegen. Die Ausbildungsbetriebe würden mittlerweile eine berufliche Grundbildung sowie einen mittleren Schulabschluss von den Bewerberinnen und Bewerbern für einen Ausbildungsplatz erwarten. Der mittlere Schulabschluss könne in aller Regel von den Schülerinnen und Schülern in den derzeit angebotenen einjährigen Berufsgrundschuljahren nicht erreicht werden mit der Folge, dass die Chancen für den Erhalt eines Ausbildungsplatzes eher schlecht sind. In mehreren Gesprächen der Schule mit den Berufsberatern der Arbeitsagentur, der Schulsozialarbeiterin sowie den betroffenen Bildungsgängen ist nach dem Bericht des Schulleiters die Idee gereift, den Schülerinnen und Schülern durch eine zweijährige Schulform die Möglichkeit zu eröffnen, eine berufliche Grundbildung sowie den mittleren Schulabschluss zu erreichen. Das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik verfügt diesbezüglich bereits über gute Erfahrungen in der Berufsfachschule Sozialpflege. Die vorgesehenen zweijährigen Berufsfachschulen für Elektrotechnik und Metalltechnik sollen ab dem Schuljahr 2009/2010 anstelle der bisherigen Berufsgrundschuljahre eingerichtet werden. Nach Mitteilung des Schulleiters fand das Vorhaben der Schule im Rahmen eines Beratungsgespräches mit der Schulaufsicht Verständnis und Unterstützung.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Schulausschuss dem Kreisausschuss einstimmig, die Einrichtung der Bildungsgänge „Zweijährige Berufsfachschule für Elektrotechnik“ und „Zweijährige Berufsfachschule für Metalltechnik“ am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen bei gleichzeitiger Auflösung der bisherigen Berufsgrundschuljahre zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 13:

Veräußerung des Anteils des Kreises Heinsberg an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (LEG)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	11.12.2008
Kreistag	18.12.2008

Der Kreis Heinsberg ist mit einem Stammkapitalanteil von 0,0017 % = 2.556,46 € (früher 5.000 DM) an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH (LEG) beteiligt. Auch zahlreiche andere Gebietskörperschaften sind über solche Minimalbeteiligungen Mitgesellschafter der LEG.

Mit wirtschaftlicher Auswirkung rückwirkend zum 01.01.2008 sind über einen Geschäftsanteilskauf- und Privatisierungsvertrag („Privatisierungsvertrag“) 76,368 % des Stammkapitals der LEG insbesondere vom Land NRW als bisherigem Hauptgesellschafter an die Lancaster GmbH & Co. KG veräußert worden, die damit nun Mehrheitsgesellschafter der LEG ist.

Die Lancaster GmbH & Co. KG hat sich in dem abgeschlossenen Privatisierungsvertrag bereit erklärt, den Minderheitsgesellschaftern der LEG eine Mitverkaufsoption einzuräumen. Diese Mitverkaufsoption ist auch dem Kreis Heinsberg inzwischen zugegangen. Sie ist als Anlage 5 den Erläuterungen beigelegt und kann bis zum 01. März 2009 ausgeübt werden.

Im Privatisierungsvertrag ist u.a. geregelt, dass bei Ausübung der Option den Minderheitsgesellschaftern der gleiche anteilige Kaufpreis gezahlt wird, der auf der Grundlage des Privatisierungsvertrages von der Lancaster GmbH & Co. KG für die Anteile der Mehrheitsgesellschafter bezahlt wurde.

Ausgehend von dem danach anzuwendenden Kaufpreis von 6.512.000 € pro 1%-Beteiligung würde der an den Kreis Heinsberg zu zahlende Kaufpreis zunächst 11.070,40 € betragen (6.512.000 € x 0,0017). Von diesem Betrag wäre eine Aufwandspauschale von 1 % (= 110,70 €) vom Veräußerer für die Vermittlung des Vertrages an die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (BVG) zu zahlen, so dass sich netto ein Veräußerungserlös von 10.959,70 € für den Kreis Heinsberg ergeben würde. Zur weiteren Information wird auf den als Anlage beigelegten Entwurf des Kauf- und Abtretungsvertrages verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass der Kaufpreis mit 10.959,70 € deutlich über dem Nennwert des Stammkapitalanteils des Kreises Heinsberg (2.556,46 €) liegt und dass der Einfluss der öffentlichen Hand im Zuge der bereits erfolgten Privatisierung praktisch nicht mehr vorhanden ist, schlägt die Verwaltung dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Mitverkaufsoption auszuüben.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 14:

Bezuschussung des Rurtal-Korbmacher-Museums in Hückelhoven-Hilfarth

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	17.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption. Die Bewertung erfolgt auf der Basis eines gewichteten Punkteschemas. Im Rahmen der Erstbewertung erzielte das Rurtal-Korbmacher-Museum Hilfarth die für eine jährliche Förderung in Höhe von 500,00 € erforderliche Punktzahl von 60 Punkten (Stufe I: 57 – 64 P.).

Die u. a. mit Fördermitteln des Kreises Heinsberg sanierten und renovierten Räumlichkeiten des Rurtal-Korbmacher-Museums Hilfarth wurden von den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus in der Sitzung am 27.05.2008 besichtigt. Der Bezug von größeren Räumlichkeiten des Museums im Frühjahr 2008 sichert einerseits den Fortbestand der Einrichtung durch ein dauerhaftes Mietverhältnis und steigert andererseits durch ein umfangreiches Raumangebot ihren Attraktivitätsgrad. Aus museumsfachlicher Sicht ist insbesondere die deutliche Verbesserung der Öffnungszeiten von einem Wochentag (Montag) auf zwei Wochentage (Sonntag u. Montag) relevant. Dies gilt auch für die erfolgte Erarbeitung eines Gesamtinventars des Sammlungsbestands. Hieraus ergibt sich auf der Grundlage der Förderkriterien der Museumskonzeption - auch das Kriterium der sächlichen Förderung durch die Stadt Hückelhoven ist gegeben - eine neue Bewertung von 65 Punkten. Eine diesbezüglich überarbeitete Bewertungsanalyse der Museen im Kreis Heinsberg wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 17.11.2008 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen. Damit käme das Rurtal-Korbmacher-Museum für die höhere Abstufung des jährlichen Förderzuschusses in Höhe von 1.000,00 € in Betracht (Stufe II: 65 – 84 P.).

Hinsichtlich der erstmals im Jahre 2005 vorgenommenen umfassenden Gesamtbewertung der musealen Einrichtungen ist vorgesehen, in einem festen zeitlichen Turnus von fünf Jahren eine neue Bewertung vorzunehmen. Die nächste Bereisung mit Bewertung findet im Jahre 2010 statt. Sollten sich jedoch außerhalb dieser turnusmäßigen Bewertung auf die Einzelbewertung auswirkende Veränderungen bei den musealen Einrichtungen ergeben, werden diese jährlich berücksichtigt.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Kreisausschuss einstimmig, die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses für das Rurtal-Korbmacher-Museum Hilfarth in Höhe von 1.000,00 € für das Jahr 2009 zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 15:

Künstleraustausch zwischen dem Kreis Heinsberg und dem schottischen Partnerkreis Midlothian

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	17.11.2008
Kreisausschuss	11.12.2008

Obwohl sich der schottische und deutsche Partnerkreis durch ein reges kulturelles Leben auszeichnen, in dem insbesondere auch der regionalen, zeitgenössischen Kunst ein großer Raum zugestanden wird, waren künstlerische Kontakte zwischen den Partnerkreisen in der Vergangenheit nur einzelnen Begegnungen vorbehalten. Austausche zwischen Künstlern fanden bislang in erster Linie zwischen dem Fotoclub Hückelhoven und dem befreundeten Midlothian Camera Club statt. Zuletzt im August 2007 fuhren Mitglieder des Fotoclubs Hückelhoven nach Schottland, um mit ihren Freunden vom Midlothian Camera Club eine gemeinsame Fotoausstellung zu eröffnen.

Im Jahre 2004 wurde zwischen dem Kunstverein Region Heinsberg und dem Edinburgh Sculpture Workshop im Kreis Heinsberg die Ausstellung "Denkmuster" der beiden schottischen Bildhauer Bill Scott und Gordon Munro arrangiert. Seither bestehen freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Kunstverein Region Heinsberg und dem Edinburgh Sculpture Workshop in Edinburgh. Da beide Kunstorganisationen über die nötigen Voraussetzungen und das Potential verfügen, künstlerische Austauschprogramme zu begleiten und zu unterstützen, bietet sich die Möglichkeit zu einem Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen.

Es gibt verschiedene Austauschkonzepte je nach Anlass und Ziel der Begegnung. Denkbar wären Gemeinschaftsausstellungen von deutschen und schottischen Künstlern ebenso wie die Präsentation nur eines Landes in einer Ausstellung, ggf. mit der Option, zukünftig auch den ungarischen Partnerkreis einzubeziehen.

Seitens des Midlothian Districts erfolgte bereits eine offizielle Einladung an den Kunstverein Region Heinsberg sowie weitere offizielle Vertreter des Kreises Heinsberg zu einem Besuch des schottischen Partnerkreises von Mittwoch, den 20.05.2009, bis Samstag, den 23.05.2009. Vorgesehen ist, diesen Besuch mit Abstimmungsgesprächen sowie einer Ausstellung von deutschen Künstlern in Midlothian zu verbinden. Neben zwei hiesigen Künstlern, die ihre Werke dort ausstellen werden, soll ein Vertreter des Kunstvereins Region Heinsberg beteiligt werden, und zwar die künstlerische Leiterin des Vereins, Frau Regina van den Berg. Von Seiten des Kreises Heinsberg sollten neben dem Landrat, der Museumsleiterin und ggf. zwei weiteren Vertretern der Verwaltung zwei Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus teilnehmen.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Kreisausschuss einstimmig bei einer Enthaltung vor, die Teilnahme an der Kunstaussstellung und den Abstimmungsgesprächen im schottischen Partnerkreis zu beschließen und die erforderlichen Dienstreisegenehmigungen für die vom Fachausschuss benannten Kreistagsabgeordneten Bonitz und Dr. Wamper zu erteilen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 11. Dezember 2008

Tagesordnungspunkt 16:

Bericht des Landrats

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

UB
UNABHÄNGIGE BÜRGER
FRAKTION IM KREISTAG DES
KREISES HEINSBERG



Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
+49 2452 13 17 40
+49 2452 13 17 45
ub-fraktion@kreis-heinsberg.de

UB-Kreistagsfraktion, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
Herr Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Heinsberg, den 04.11.2008

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der nächsten öffentlichen Sitzung des **Kreisausschuss** bitten wir Sie um
Beantwortung zu folgender Thematik und damit verbundener Fragen.

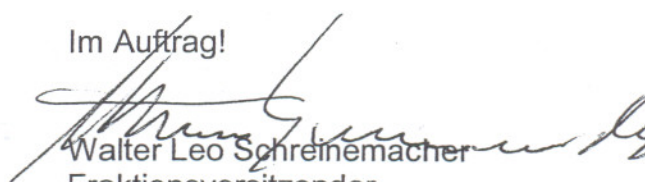
Auf der Internetseite des Kreises Heinsberg besteht der Downloadbereich für
„Formulare“. Innerhalb dieses Bereiches sind die für Bauangelegenheiten (Vordrucke
für Bauanträge, Baubeschreibungen usw.) notwendigen Formulare nicht zu finden
und nicht herunter ladbar. Dies stellt für die Antragsteller von Bauanträgen einen
zusätzlichen Aufwand dar.

1. Bei anderen Kommunen außerhalb des Kreises Heinsberg sind über die
Internetauftritte dieser, im Downloadbereich Formulare für
Bauangelegenheiten im Genehmigungs- oder Anzeigebereich herunter ladbar.
Dies ist nicht gegeben auf der Internetseite des Kreises Heinsberg. Welche
Gründe sprechen dagegen dies auch beim Kreis Heinsberg einzuführen?
2. Gibt es Anhaltspunkte dafür warum diese Gründe bei Kommunen wie z.B. der
Stadt Aachen oder der Stadt Herzogenrath nicht relevant sind?
3. Gibt es für solche bürgerfreundlichen Anwendungen keinen einheitlichen
Standart in der Region und kreisgrenzenüberschreitend hinaus?
4. Wenn unter 1. evtl. bekannte Gründe gegen diesen bürgerfreundlichen
Service sprechen, welche Maßnahmen können durch den Kreis Heinsberg
ergriffen werden um dies zu ändern?

Mit freundlichen Grüßen!

Walter Leo Schreinemacher
Heinz-Jürgen Wolter
Frank Schott

Im Auftrag!



Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Verteiler: Landrat, Hauptamt, alle Fraktionen
Anlage. Kopie der Muster die aus der Internetseite der Stadt Aachen herunter geladen wurden.

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
☐ Bauantrag ☐ Antrag auf Vorbescheid		Sonderbau	
Sonderbauvorhaben, für das das vereinfachte Genehmigungsverfahren <u>nicht</u> gilt. (§ 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW)			
Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW)	
		Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon mit Vorwahl	Telefax	Telefon mit Vorwahl	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung)			
Bei Nutzungsänderung			
Beabsichtigte Nutzung			
Genaue Fragestellung zum Vorbescheid (zur planungsrechtlichen Zulässigkeit oder bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit)			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
☐ Vorbescheid			
☐ Teilungsgenehmigung			
☐ Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
☐ Baulast Nr.			
☐			
Fortsetzung Blatt 2			

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(Einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen.)

1. ☐ 3-fach Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. ☐ 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Beglaubigung nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. ☐ 3-fach Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. ☐ 3-fach Bauzeichnungen (§§ 4 und 12 BauPrüfVO)
6. ☐ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 1 BauPrüfVO)
7. ☐ 2-fach Nachweis der Standsicherheit (§ 8 Abs. 1 BauPrüfVO)
 - ☐ ist zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beigelegt
 - ☐ ist geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
 - ☐ wird nachgereicht und geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
8. ☐ 2-fach Nachweis des Schallschutzes (§ 8 Abs. 4 BauPrüfVO)
 - ☐ ist zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beigelegt
 - ☐ ist aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
 - ☐ wird nachgereicht und aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
9. ☐ 2-fach Nachweis des Wärmeschutzes (§ 2 Abs. 1 EnEV-UVO)
 - ☐ ist aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
 - ☐ wird nachgereicht und aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n (§ 72 Abs. 6 BauO NRW)
 - ☐ die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde wird beantragt (§ 2 Abs. 1 Satz 6 EnEV-UVO)
10. ☐ 3-fach Brandschutzkonzept (§ 9 BauPrüfVO i.V.m. § 58 Abs. 3 BauO NRW)
11. ☐ 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO)
(ggf. mit Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen, falls nicht bereits in den Grundrisszeichnungen dargestellt)
- 12.1 ☐ 2-fach bei Gebäuden; Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder
- 12.2 ☐ 2-fach bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttoinhaltsinhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nr. 1 BauPrüfVO) oder
- 12.3 ☐ bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind: €
Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer

13. ☐ Erhebungsbogen für die Baustatistik

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den Bauherrn / die Bauherrin:	Der / die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in:
Unterschrift	Unterschrift